

# RS OGH 1975/5/27 13Os153/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1975

## Norm

DevG §1 Z9

### Rechtssatz

Die Eigenschaft als Deviseninländer geht durch einen langjährigen Aufenthalt im Ausland allein nicht verloren, wenn nur ein inländischer Wohnsitz im Sinne des § 66 JN besteht. Dagegen kann aus der Tatsache allein, daß eine Person sich im Inland nicht polizeilich abgemeldet hat, daß sie ihre Lohnbezüge aus dem Ausland ins Inland überweisen läßt und daß ihr Kraftwagen mit einem inländischen Kennzeichen versehen ist, noch nicht verlässlich auf die Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland geschlossen werden.

VwGH vom 02.10.1957, Z 2364/56; Veröff: EvBl 1958,219

### Entscheidungstexte

- 13 Os 153/74  
Entscheidungstext OGH 27.05.1975 13 Os 153/74  
Ähnlich

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0054250

### Dokumentnummer

JJR\_19750527\_OGH0002\_0130OS00153\_7400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)